

INFORMATION

zur

Zustimmung der Österreichischen Bundesforste AG

zum

ALMAUSSCHANK

Der Almausschank und die damit einhergehende Grundbenützung in und rund um die Almhütte bedarf keiner vertraglichen Regelung. Diese Vereinbarung gilt für den Almausschank, der während der urkundlich festgelegten Weidezeit + 1 Woche davor und danach und auf Almen betrieben wird, auf denen Almwirtschaft ausgeübt wird. Alle darüber hinausgehenden Nutzungen bedürfen einer entgeltlichen vertraglichen Regelung (Anerkennungszins, im Normalfall nicht über € 1.000,--/Jahr). Die Vereinbarung gilt nur für Mitglieder der Teilorganisationen des Verbandes der Einförstungs-genossenschaften. Gewerbliche Nutzungen sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst.

Traunkirchen am, 19.04.2020